

Beförderungserlaubnis

Erlaubnisbescheid Nr.: 05/2014

Schneider Logistik GmbH
 Bahnhofsweg 10
 35789 Weilmünster

Zuständige Erlaubnisbehörde:

Regierungspräsidium Gießen
Abt. IV/Umwelt
Marburger Str. 91, 35396 Gießen

Bearbeiter/-in: Corinna Hirth i. V.
 Durchwahl: 0641/303-4323

Geschäftszeichen
 IV/42.1 100 h 10.01.01 - Schneider
 Logistik GmbH

Beförderernummer
F52T01050

I. Allgemeines:

Auf Grund Ihres Antrages vom 18.03.2014 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Beförderungserlaubnisverordnung eine Beförderungserlaubnis erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. **Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet befördern.**

Die Beförderungserlaubnis wird unbefristet erteilt.

II. Auflagen:

In dem zum Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Im Rahmen der Nachweisführung im elektronischen Verfahren, hat der Abfallbeförderer weiterhin mindestens folgende Angaben mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Menge des beförderten Abfalls in Tonnen, soweit die Menge nicht geschätzt wird
- Nummer des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Erzeugernummer, außer bei Erzeugern von Kleinmengen, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Abfallbeförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Entsorgernummer, Firmenname, Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

Sofern bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt werden, sind diese (in Mehrausfertigung) zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen. Werden die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich die Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung bereitzuhalten.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. weitere Auflagen und Bedingungen:

1. Der Erlaubnisbehörde ist regelmäßig unaufgefordert nachzuweisen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person, **Herr Lars Schneider**, an Fortbildungslehrgängen i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BefErlV teilgenommen hat. Die nächste Lehrgangsteilnahme hat turnusgemäß bis **spätestens 19.12.2016** zu erfolgen. Der entsprechende Nachweis ist mir unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Für den Fall, dass die Nachweise über die Teilnahme an den o. g. Lehrgängen nicht vorgelegt werden, bleibt der Widerruf der Beförderungserlaubnis vorbehalten.

2. Ein **Wechsel** der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung und einer Änderung der Beförderungserlaubnis durch die Erlaubnisbehörde.

3. Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung mindestens 0,5 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Millionen Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden je Beförderungsmittel betragen.
4. Die entsprechend § 7 Abs. 2 der BefErIV nachgewiesenen Versicherungen müssen während der Laufzeit der Beförderungserlaubnis bestehen, ansonsten ist die Erlaubnis unwirksam.
5. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege vom Abfallerzeuger zur Entsorgungsanlage zu erfolgen. Jede Zwischenlagerung der Abfälle ist unzulässig, soweit hierfür keine entsprechende Genehmigung vorliegt.
6. Das „Merkblatt über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 24.01.1996 – StAnz. S 938) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
7. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen und Bedingungen behalte ich mir vor.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort
Gießen

Datum
26.03.2014



Unterschrift/Stempel der Erlaubnisbehörde
Im Auftrag

Hirth i. V.

Hirth i. V.